

wärtig, daß diese Gesetze keine Gültigkeit mehr hätten. Dem weiß er zu erwidern, daß nach den Bestimmungen der Kaiser die von ihnen erlassenen Gesetze für alle Völker gelten sollen, mögen sie nun in der Form des geschriebenen Rechtes oder durch Sitte und Brauch überliefert sein.¹⁾ Neben die *lex* tritt ergänzend die *consuetudo*. Sie hat an sich keinen Gesetzescharakter, ist sie aber vom Gesetzgeber empfohlen, so tritt sie an die Stelle der *lex*. Die lange dauernde und bewährte *consuetudo* besitzt nicht geringe *auctoritas*; das alte Recht ist auch für ihn das gute Recht.²⁾ Diese Anschauung, mag sie im einzelnen auch mit Zitaten aus dem römischen Recht belegt sein, vermittelt doch einen guten Eindruck von der typisch mittelalterlichen Denkweise des Petrus Crassus.

Die Kontinuität des Rechts ist aber nicht nur durch die Kaiser bestimmt, sondern auch durch die Kirche anerkannt. Crassus will dies durch einen Brief Gregors des Großen beweisen, in dem es heißt, daß überall die *secura possessio* wiederkehren soll.

In einem zweiten Abschnitt beschäftigt er sich mit der Frage, ob die Herrschaft des Königs eine *legitima possessio* sei.³⁾ Ausgangspunkt sind auch hier wieder die Bestimmungen des römischen Rechtes; denn es besteht für ihn kein Zweifel, daß dem König das nicht verwehrt werden darf, was dem Privatmann gestattet ist. Das volle Eigentum an einer Sache wird auf doppelte Art erworben, *corpore et iure*; durch den Besitz einer Sache und durch das Recht auf die Sache. Beide erlangen erst dann volle Rechtsgültigkeit, wenn von keiner Seite, die Ansprüche auf diesen Gegenstand machen kann, ein Widerspruch erhoben wird. Heinrich besitzt zweifellos das Reich *corpore et iure*, er ist damit *bonae fidei possessor*. Die Herrschaft seines Großvaters Konrad und seines Vaters Heinrich war in jeder Beziehung rechtmäßig und ist in legitimer Form auf ihn übergegangen. Er kann also für sich den Grundsatz der „Ersitzung“ geltend machen. Jeder Versuch der Sachsen, ihm das Reich streitig zu machen, ist deshalb nicht

¹⁾ S. 444 Z. 9 ff.

²⁾ Vgl. zu diesem Punkt die instruktiven Ausführungen von S. Kern, Über die mittelalterlichen Anschauungen vom Recht, hZ. 115 (1916), 496 ff.

³⁾ S. 444 Z. 24 ff.